

Naturpädagogik Adendorf-Bardowick e.V.
Steinbergkoppel 14
21365 Adendorf

Satzung des Vereins Naturpädagogik Adendorf-Bardowick e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Naturpädagogik Adendorf-Bardowick.
- (2) Er hat den Sitz in Adendorf.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen und trägt dann den Namen Naturpädagogik Adendorf-Bardowick e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung der Erziehung und Betreuung von Kindern in naturnaher Umgebung und der daraus resultierenden Sensibilisierung der Kinder für unsere natürliche Umwelt. Der Zweck wird durch den Aufbau und Betrieb eines Waldkindergartens umgesetzt. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit um den Grundgedanken des nachhaltigen Umganges mit der Natur und den pädagogischen Ansatz von Waldkindergärten weiter zu verbreiten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn diese dem Bewerber mitgeteilt und der erste Beitrag entrichtet wurde. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertageseinrichtung des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Festlegung trifft.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung an den 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.

(7) Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen Ziele und Interessen des Vereins kann die Mitgliederversammlung über den Ausschluß des Mitgliedes entscheiden. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(8) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen sowie freie Zusammenschlüsse werden, die das Vereinsziel unterstützen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in frei festgelegter Art und Höhe für mindestens ein Geschäftsjahr. Sie werden aber auf Wunsch beratend in Entscheidungen einbezogen.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es der Zahlungspflicht der Beiträge für sechs Monate trotz Mahnung nicht nachkommt.

(3) Nach Beschluß der Mitgliederversammlung können offene Beträge durch Rechtsmittel auf Kosten des Mitglieds eingetrieben werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlungen

(1) In der Mitgliederversammlung haben die Erziehungsberechtigten als aktive Mitglieder (§4 Absatz 3) eine Stimme je Familie.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für wichtig erachtet.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die SchriftführerIn unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder dem Mitglied durch den Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person ausgehändigt wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung Kassenbericht
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich

- Festsetzung des Beitrages (§ 5)
- Festlegungen der tätigen Mitarbeit der Vereinsmitglieder an der Gestaltung des Vereinslebens und der Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2)
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, sowie Aufnahme von Darlehen

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer KassenvorführerIn und einem/einer SchriftführerIn. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand prüft vierteljährlich die Ein- und Ausgaben des Vereines.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sind mit einer Frist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung geeignet zu veröffentlichen.

Vereinsmitglieder können in der Regel an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Nichtöffentliche Vorstandssitzungen bedürfen einer öffentlichen Begründung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsensprinzip. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Mitgliederversammlung das Entscheidungsgremium.

(8) Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder in geeigneter Form über seine Beschlüsse und sonstige vereinsrelevante Sachverhalte, sofern dem nicht datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

(9) Ausscheidende Vorstandsmitglieder besorgen die ordnungsgemäße Übergabe der Vereinsgeschäfte und Unterlagen an ihre Nachfolger.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitgliedern. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern ist die Einsicht bei Bedarf zu ermöglichen.

§11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Den Beschluß der Vereinsauflösung kann ausschließlich die Mitgliederversammlung fassen, wenn in der Einladung rechtzeitig die Ankündigung des Beschlusses erfolgte. Für die Auflösung ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.